

Inhaltsverzeichnis

§ 1	1
§ 2	1
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2

Aufgrund

- a) § 68 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 (GS. S. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung
- b) §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610)
- c) §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.08.1969 (GV. NRW. S. 656/ SGV. NRW. 2020) hat der Rat der Stadt Halver am 18.02.1971 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für den Gebrauch des Marktplatzes aus Anlass des Wochenmarktes beträgt das Marktstandsgeld für jeden angefangenen lfdm. der in Anspruch genommenen Frontlänge je Markttag 2,00 Euro.

§ 2

- (1) Das Marktstandsgeld für den Jahrmarkt (Kirmes) beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter eines auf dem Jahrmarktgelände aufgestellten Geschäftes je Markttag:
 - 2,15 Euro für Ausschank,
 - 1,75 Euro für Verlosungen und Warenausspielungen aller Art, Spielautomaten, Blinker, Fadenziehen, Nagelschmiede, Ring- und Ballwerfen, Angelbuden, Lukas, Scherzbriefe und ähnliche Geschäfte,
 - 1,65 Euro für Imbißgeschäfte,
 - 1,15 Euro für Verkaufsgeschäfte aller Art,
 - 1,00 Euro für Fahrgeschäfte aller Art, Ponybahnen, Steile Wand, Geisterbahn, Rollende Tonne, Schießhallen und sonstige ähnliche Geschäfte,
 - 0,70 Euro für Schaugeschäfte, Sportbuden, Tierschauen, Zirkusveranstaltungen, artistische Darbietungen im Freien und sonstige ähnliche Geschäfte.
- (2) Bau- und Wohnwagen sowie Fahrzeuge und andere Transportmittel, die unmittelbar neben und hinter dem Geschäft abgestellt werden, zählen mit zum Geschäft und sind gebührenpflichtig im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

- (1) Das Marktstandsgeld wird von Bediensteten des Ordnungsamtes der Stadt Halver gegen Aushändigung einer Quittung eingezogen.
- (2) Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen des Marktaufsichtsbeamten vorzuzeigen.

§ 4

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über das auf dem Wochenmarkt und auf dem Jahrmarkt (Kirmes) in Halver zu entrichtende Marktstandsgeld vom 17.12.1964 in der Fassung des I. Nachtrages vom 20.06.1968 außer Kraft.

Änderungen durch:

- Satzung vom 23.04.1975 (§§ 1, 2)
- 2. Satzung vom 23.12.1981 (§§ 1, 2)
- 3. Satzung vom 03.11.1982 (§ 1)
- 4. Satzung vom 24.02.1993 (§ 2)
- 5. Satzung vom 22.02.1996 (§ 2)
- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001 (§§ 1,2)
- 6. Satzung vom 18.12.2002 §§ 1, 2)